

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3251/09

von Roberto Musacchio (GUE/NGL), Monica Frassoni (Verts/ALE), Claudio Fava (PSE), Umberto Guidoni (GUE/NGL) und Pia Elda Locatelli (PSE)
an die Kommission

Betrifft: Verletzung des Rechts auf freie politische Meinungsäußerung in Italien

Am 15. April hat das Präsidium der RAI-Kontrollkommission eine Verordnung gebilligt, in der es um den Zugang zu TV-Informationen über die bevorstehenden Europawahlen geht. Diese Verordnung wurde nicht nur mithilfe eines außerordentlichen Verfahrens angenommen, bei dem der Pluralismus wenig Beachtung fand, sondern schließt auch noch maßgebliche politische Kräfte von der politischen Information im Fernsehen aus – und dies kurz vor Bekanntgabe der Wahllisten. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung enthält äußerst restriktive Vorschriften für noch nicht lange bestehende politische Kräfteformationen, wodurch Listen wie „Sinistra e libertà“, die zurzeit mit 12 Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten ist, von Wahlkampfsendungen ausgeschlossen werden.

All dies geschieht überdies in einer Zeit, in der im italienischen Fernsehen quasi gar nicht über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments berichtet wird.

Ist die Kommission der Auffassung, dass die oben genannte Verordnung mit Geist und Buchstaben der europäischen Rechtsvorschriften, die das Recht auf Information und Medienpluralismus garantieren, übereinstimmt?

Vertritt die Kommission nicht die Ansicht, dass die Ausübung des Wahlrechts (auch dank einer objektiven und ausgewogenen Information durch die Massenmedien) nur in voller Sachkenntnis erfolgen kann?